

## Neufassung § 4

### § 4 Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Stadt Bornheim als Schulträgerin. es besteht jedoch zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Königswinter darüber Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.
- (2) Die Stadt Bornheim als Schulträgerin und die Stadt Königswinter als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrtkosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs) weiterhin für Ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie bspw. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen nach Absatz 5 - 8 verrechnet.
- (3) Aufgaben, welche die Stadt Bornheim im Ausnahmefall für den Teilstandort drachenfelsschule Königswinter wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Königswinter gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Königswinter die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.
- (5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Stadt Bornheim als Schulträgerin der Verbundschule ausgezahlt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik wirken sich die Schülerzahlen nach der Schulstatistik 15.10.2015 erstmals bei den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 (Schlüsselzuweisungen und Schul- bzw. Bildungspauschale) aus.
- (6) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale / Bildungspauschale), die auf die Schüler und Schülerinnen der Drachenfelsschule entfallen, erstmals ab dem Jahr 2017 an die Stadt Königswinter auszuzahlen. Dieser Betrag reduziert sich um den aus dem Schüleransatz resultierenden Anteil an der von der Stadt Bornheim zu leistenden Allgemeinen Kreisumlage und den Aufwendungen der Stadt Bornheim nach § 4, (2) und (3) dieser Vereinbarung. Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Schlüsselzuweisungen und der zu berücksichtigenden Allgemeinen Kreisumlage bildet das dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte Berechnungsschema.
- (7) Die Stadt Bornheim ermittelt jährlich jeweils für das kommende Haushaltsjahr auf der Basis des Berechnungsschemas lt. Anlage 1 die voraussichtliche Höhe der anteilig auf die Stadt Königswinter entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahl bezogenen Zuweisungen (Schul- bzw. Bildungspauschale) und teilt die Beträge der Stadt Königswinter bis zum 15.10. jeden Jahres mit.
- (8) Eine endgültige Berechnung des an die Stadt Königswinter zu zahlenden

Gesamtbetrages erfolgt, mit Prüfvermerk der Revision der Stadt Bornheim, auf der Grundlage der Bescheides über die Schlüsselzuweisungen und der Schul- bzw. Bildungspauschale und der Bescheides über die Allgemeine Kreisumlage. Die Stadt Bornheim zahlt der Stadt Königswinter diesen Betrag innerhalb von vier Wochen, nachdem beide Bescheide der Stadt Bornheim zugegangen sind, aus. Sollte sich die Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage verzögern, so zahlt die Stadt Bornheim der Stadt Königswinter spätestens am 30.06. des betreffenden Jahres einen auf der Basis der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage berechneten Abschlag.